

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes

Artikel I

Das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. 2039, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b samt Überschriften eingefügt:

**„Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren,
Pflichten des Dienstgebers
§ 1a**

(1) Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von weiblichen Bediensteten über die nach dem NÖ Bediensteten-Schutzgesetz, LGBl. 2015, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

(2) Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf die Belastung für werdende bzw. stillende Mütter durch

1. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen;
2. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich;
3. Lärm;
4. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen;
5. extreme Kälte und Hitze;
6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der weiblichen Bediensteten verbundene körperliche Belastung;
7. biologische Stoffe im Sinne des § 40 Abs. 4 Z. 2 bis 4 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden und
8. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere

1. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren oder
2. bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet Arbeitsgestaltung zu erfolgen.

(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner heranzu-

ziehen. Diese können auch mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beauftragt werden.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen nach § 1b schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und alle weiblichen Bediensteten oder die Personalvertretung über die Ergebnisse zu unterrichten.

Maßnahmen bei Gefährdung § 1b

(1) Ergibt die Beurteilung Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht zumutbar, so ist die Bedienstete auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Bedienstete von der Arbeit freizustellen."

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist die werdende Mutter durch schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere solche nach der Mutter-Kind-Paß-Verordnung, BGBl. Nr. 663/1986 in der Fassung BGBl. Nr. 716/1992, die außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.“

3. Im § 3 Abs. 1 werden das Wort „nicht“ durch das Wort „keinesfalls“ und die Wortfolge „und nicht“ durch das Wort „oder“ ersetzt; weiters wird vor dem Wort „beschäftigt“ die Wortfolge „oder in Arbeitsverfahren“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „während der Schwangerschaft“.

4. Im § 3 Abs. 2 lit. j wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. k angefügt:

„k) Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 40 Abs. 4 Z. 2 bis 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden.“

5. Im § 3 Abs. 6 wird das Wort „Dienstnehmer“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

6. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Beschäftigungsverbote für stillende Mütter § 4a

(1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, daß sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 lit. a, c, d und i beschäftigt werden.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Landesregierung, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt.

(4) Die Bedienstete hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.“

7. Im § 5 Abs. 2 entfallen die Wortfolgen „im Verkehrswesen,“, „öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten,“ sowie „und in Lichtspieltheatern“.

8. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht im Falle einer Katastrophe (§ 1 des NÖ Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. 4450) oder bei Gefahr im Verzug, sofern kein anderer Bediensteter die erforderlichen Aufgaben wahrnehmen kann.“

9. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

1. für die Beschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmaufnahmen, bei der Beherbergung von Personen, der Verabreichung von Speisen und beim Ausschank von Getränken und in Dienststellen, in denen ständig im Turnus- oder Wechseldienst gearbeitet wird und
2. im Falle einer Katastrophe (§ 1 des NÖ Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. 4450) oder bei Gefahr im Verzug, sofern kein anderer Bediensteter die erforderlichen Aufgaben wahrnehmen kann.“

10. Im § 6 Abs. 3 wird das Wort „betrieblichen“ durch das Wort „dienstlichen“ ersetzt; weiters entfällt die Wortfolge „und wenn in der der Sonn- und Feiertagsarbeit folgenden Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gesichert ist“.

11. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bedienstete hat in der auf die Sonntagsarbeit folgenden Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden (Wochenruhe), in der auf die Feiertagsarbeit folgenden Woche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe. Die Ruhezeit hat einen ganzen Wochentag einzuschließen. Während dieser Ruhezeit darf die Bedienstete nicht beschäftigt werden.“

12. Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „Abs. 5“.

13. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

„Ruhemöglichkeit
§ 7a

Werdenden und stillenden Müttern, die in Arbeitsstätten sowie auf Baustellen beschäftigt sind, ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.“

14. Im § 11 wird das Zitat „BGBl. Nr. 19/1993“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 257/1995“ ersetzt.

15. Im § 14 Abs. 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wortfolge „des § 1b,“ und nach der Wortfolge „des § 4 Abs. 3 und 4“ die Wortfolge „, des § 4a“ eingefügt; weiters entfällt die Wortfolge „im Betrieb“.

16. Im § 14 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „im Betrieb“ ersetzt durch die Wortfolge „in der Dienststelle“.

17. Im § 14 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wortfolge „des § 1b,“ und nach der Wortfolge „des § 4 Abs. 3 und 4“ die Wortfolge „, des § 4a“ sowie nach dem Wort „keine“ das Wort „zumutbare“ eingefügt; weiters entfällt die Wortfolge „im Betrieb“.

18. Im § 15c Abs. 8 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „während des zweiten Lebensjahres des Kindes“.

19. Im § 16 wird die Wortfolge „im Betrieb“ ersetzt durch die Wortfolge „in der Dienststelle“.

20. Im § 17 wird die Wortfolge „des Bundes oder eines“ durch das Wort „des“ ersetzt; weiters entfallen die Worte „in der Fassung von 1929“.

21. In der Überschrift des § 18 entfällt die Wortfolge „und Weitergeltung von Vorschriften“

22. Dem § 18 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In Arbeitsstätten, die vor dem 1. Jänner 1996 genutzt wurden, sind Ruhemöglichkeiten im Sinne des § 7a bis spätestens 1. Jänner 1997 herzustellen.“

Artikel II

Art. I Z.1 tritt in Kraft, sobald Regelungen über die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im NÖ Bediensteten-Schutzgesetz, LGBl. 2015, in Kraft treten.